Gemeinde Brensbach

1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes "An der Hornsmühle" in der Kerngemeinde Brensbach

Für folgende Flurstücke:
Gemarkung Brensbach, Flur 3, Flurstück Nr. 19/5 (teilweise) sowie
Flur 6, Flurstücke Nr. 239/3 (teilweise), Nr. 246/1, Nr. 247/1, Nr. 248/1 und Nr. 249/1

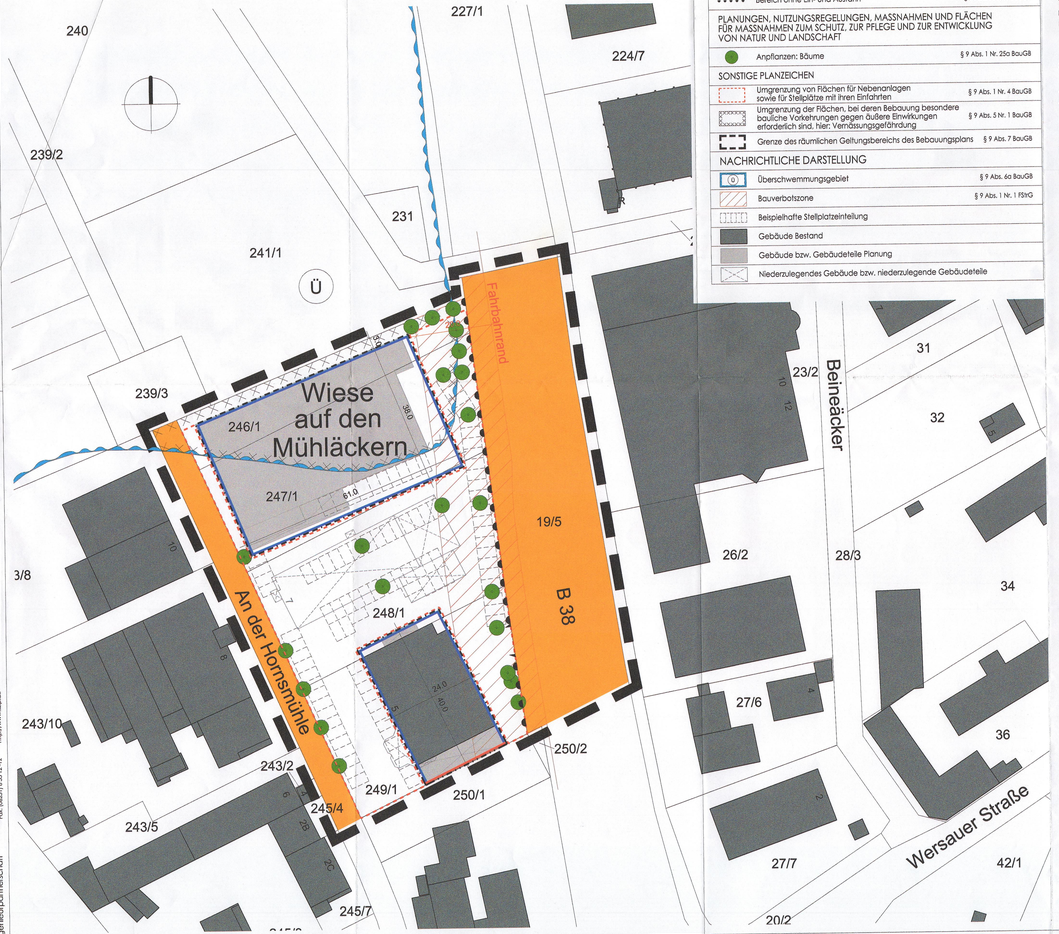

BEBAUUNGSPLAN
„An der Hornsmühle,
1. vorhabenbezogene Änderung"
Gemarkung Brensbach
Ortsteil Brensbach

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim
Fon: (06251) 8 55 12 - 0
Fax: (06251) 8 55 12 - 12
e-mail: info@s2ip.de
http://www.s2ip.de

LEGENDE

FESTSETZUNGEN AUF GRUNDLAGE DES BAUGB i.V.M. DER BAUNVO

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

	Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 23 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Einfahrtbereich	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

	Anpflanzen: Bäume	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze mit ihren Einfahrten	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, hier: Vernässungsgefährdung	§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauGB

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNG

	Überschwemmungsgebiet	§ 9 Abs. 6a BauGB
	Bauverbotszone	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG
	Beispielhafte Stellplatzeinteilung	
	Gebäude Bestand	
	Gebäude bzw. Gebäudeteile Planung	
	Niederzulegendes Gebäude bzw. niederzulegende Gebäudeteile	

Textliche Festsetzungen

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit der BauNVO

1. Vorhaben, § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 12 BauGB

Im Geltungsbereich der 1. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes „An der Hornsmühle" in der Kerngemeinde Brensbach sind folgende Nutzungen zulässig:

- Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche bis maximal 550 m², Nebenanlagen und Stellplätzen
- Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche bis maximal 1.200 m², Nebenanlagen und Stellplätzen

Die maximale Höhe baulicher Anlagen wird durch die maximal zulässige Traufwandhöhe (TWH) von 7,00 m und durch die maximal zulässige Firsthöhe (FH) von 10,00 m festgesetzt. Die maximal zulässige Traufwand- und Firsthöhe wird auf die Oberkante der anbaufähigen Verkehrsfläche (Straße „An der Hornsmühle"), gemessen in Fahrbahnmitte, bezogen. Werbeanlagen dürfen die zulässige maximale Firsthöhe nicht überschreiten.

2. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise, wobei abweichend hiervon Baukörperlängen bis 61 m zulässig sind.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO durch Baugrenzen festgesetzt. Diese festgesetzten Baugrenzen können nach § 23 Abs. 3 BauNVO durch untergeordnete Gebäude- und Bauteile, wie z.B. Einhausung von Laderampen, Windfang und dergleichen, geringfügig (bis zu 1,50 m Tiefe) überschritten werden, wenn diese im Einzelnen nicht breiter als 6,00 m sind. Je Gebäude darf die Überschreitung von Baugrenzen in der Summe der Einzelbreiten das Maß von 25 % der Gesamtbaukörperlänge nicht überschreiten.

Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) liegen teilweise innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 FStrG entlang der B 38 (außerhalb der OD-Grenze). Innerhalb dieser Bauverbotszone sind bauliche Anlagen ausdrücklich nur nach Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (hier vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim) und, sofern es sich um nach FStrG genehmigungspflichtige Maßnahmen handelt, auf Grundlage einer unabhängig vom Bauordnungsrecht zu beantragenden straßenrechtlichen Genehmigung zulässig.

3. Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten, § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO

Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der hierfür ausgewiesenen Flächen innerhalb der „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze mit ihren Einfahrten" zulässig. Überdachte Abstellplätze für Einkaufswagen sind bis 20 m² Grundfläche des einzelnen Gebäudes und maximal 60 m² in der Summe der Gebäude auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen innerhalb der Flächen für Stellplätze zulässig.

Garagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Die festgesetzten Flächen für Nebenanlagen sowie für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten liegen teilweise innerhalb der Bauverbotszone nach § 9 FStrG entlang der B 38 (außerhalb der OD-Grenze). Innerhalb dieser Bauverbotszone sind befestigte Verkehrsflächen und Stellplätze sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO in einem Abstand von mindestens 8,00 m zum befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße allgemein zulässig. Weitere bauliche Nebenanlagen, insbesondere Werbeanlagen sowie Stellplätze (mit geringerem Abstand zur Bundesstraße), sind ausdrücklich nur nach Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (hier vertreten durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen Bensheim) und, sofern es sich um nach FStrG genehmigungspflichtige Maßnahmen handelt, auf Grundlage einer unabhängig vom Bauordnungsrecht zu beantragenden straßenrechtlichen Genehmigung zulässig.

4. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

Bei Pflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind Gehölze gemäß folgender Auswahlliste zu verwenden:

Laubbäume (Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang mind. 16 - 18 cm):

Acer platanoides 'Elsrijk'	Spitzahorn
Acer campestre i.S.	Feldahorn
Corylus columa	Baumhasel
Ginkgo biloba	Fächerbaum
Fraxinus excelsior i.S.	Esche
Pyrus calleriana 'Chanticleer'	Stadtbirne
Platanus acerifolia	Platane
Quercus robur	Stieleiche
Sorbus intermedia i.S.	Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata i.S.	Winterlinde

Sträucher (2 x verpflanzt, Größe mindestens 60 - 100 cm):

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Liguster
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Rosa canina	Hundsrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Viburnum opulus	Schneeball

Je 5 Stellplätze ist im unmittelbaren Stellplatzbereich oder den unmittelbar angrenzenden Grünflächen (entsprechend Stellplatzsatzung) mindestens ein einheimischer, großkroniger Laubbaum in mindestens dreimal verpflanzter Qualität (Stammumfang von mindestens 16 - 18 cm) zu pflanzen.

Je Baum ist ein nicht überfahrbares Pflanzbeet von mindestens 4 m² Grundfläche und einer Mindestlänge und -breite von 1,50 m vorgeschrieben.

Die in der vorhabenbezogenen Bebauungsplanänderung dargestellten Baumstandorte sind im Rahmen der Objektplanung variabel und werden auf die nach Stellplatzsatzung nachzuweisenden Baumpflanzungen angerechnet.

Entlang der Nordgrenze des Plangeltungsbereiches sind mindestens 50 % der 3,00 m breiten nicht überbaubaren Grundstücksfläche mit Sträuchern und oder Bäumen der vorgenannten Artenlisten zu bepflanzen. Der Bewuchs ist dauerhaft zu unterhalten. Abgängige Gehölze sind nachzupflanzen.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Im Plangebiet vorhandener Bewuchs ist grundsätzlich zu schonen.

Bäume und Sträucher sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Falls durch die Erhaltung dieser Bepflanzungen die Durchführung zulässiger Bauvorhaben unzumutbar erschwert wird und eine Verpflanzung nicht mehr möglich oder sinnvoll ist, sind Ausnahmen zulässig, wenn an anderer Stelle des Grundstückes Ersatzpflanzungen erfolgen.

Alle Pflanzungen sind extensiv zu unterhalten und zu pflegen (keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel). Abgestorbene Gehölze sind nachzupflanzen.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 81 HBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen, § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO

Die Dächer sind als Sattel-, Pult- oder Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 15° a.T. (alte Teilung) auszubilden. Abweichende Dachformen können als Ausnahme zugelassen werden. Es sind ausschließlich rote bis braune oder graue bis schwarze, nicht spiegelnde Dachmaterialien zulässig.

Technische Aufbauten, insbesondere zur Nutzung der Solarenergie, sind zulässig.

Es wird empfohlen, Garagenaußenwände und Gebäudefassaden mit Rank- und Kletterpflanzen zu begrünen. Soweit erforderlich sind geeignete Kletterhilfen anzubringen.

Werbeanlagen sind nur auf privaten Grundstücken in einem Abstand von mindestens 1,00 m zu Grundstücksgrenzen zulässig. Von Werbeanlagen darf keine Blendwirkung für den Straßenverkehr sowie für benachbarte Nutzungen ausgehen.

Werbeanlagen sind innerhalb der Bauverbotszone der Bundesstraße 38 unzulässig.

2. Gestaltung von Einfriedungen, § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO

Als Grundstückseinfriedung zu öffentlichen Flächen sind Mauern unzulässig.

Zu öffentlichen Flächen sind ausschließlich Zäune aus Metall (Stabgitter- oder Maschendrahtzäune) bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m zulässig. An Zäunen sind mindestens einseitig, mit Ausnahme der Tor- und Türöffnungen, Hecken in einer ausgewogenen Mischung standortgerechter Gehölzarten (Laubgehölze) in einer Mindestbreite von 1,00 m anzupflanzen. Die Verwendung von Thuja- und Chamaecyparis-Hecken sowie Nadelgehölzen ist unzulässig. Die Grundstücksflächen können zu öffentlichen Flächen auch ohne Einfriedung offen bleiben.

Zwischen Bundesstraße und Stellplatzflächen ist ein geeigneter Sichtschutz herzustellen bzw. anzupflanzen, der gewährleistet, dass der Verkehr der Bundesstraße nicht durch Blendung oder Ablenkung aus dem Bereich des Parkplatzes beeinträchtigt wird. Der Sichtschutz kann als geschnittene Hecke ausgeführt werden, wobei die zulässige Schnitthöhe mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen ist.

Die Sichtwinkel an Straßeneinmündungen (Anfahrsicht) sind zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs dauerhaft freizuhalten.

3. Gestaltung der Stellplätze, § 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO

Befestigte Stellplätze sind, soweit wasserrechtlich genehmigungsfähig, mit wasserdurchlässiger Oberfläche (z.B. Rasengittersteine, Breitfugenpflaster, Schotterrasen) auszubilden. Die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung ist bei der Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises zu beantragen. Sofern diese nicht erteilt wird, sind die entsprechenden Flächen wasserdicht auszuführen. Bituminöse Decken oder Betonbeläge sind im Bereich der Fahrgassen und der Lkw-Andienungsbereiche herzustellen.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Versorgungsleitungen

Bei Unterschreitung eines Abstandes von 2,50 m zu bestehenden Versorgungsleitungen bei Neupflanzung von Bäumen sind Schutzmaßnahmen nach geltender technischer Norm zu treffen.

Bei Neuverlegung von Versorgungsleitungen durch Versorgungsunternehmen im Bereich bestehender Bäume sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die Versorgungsträger zu errichten.

2. Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste, entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Befunde sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Der Beginn von Abbruch- oder Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig mitzuteilen. Die Unterlassung dieser Meldung ist gemäß § 76 Abs. 1 und 3 HBO eine Ordnungswidrigkeit, die mit Bußgeld geahndet werden kann.

3. Löschwasserversorgung, Flächen für die Feuerwehr

Die Löschwasserversorgung ist über das örtliche Wasserversorgungsnetz sicherzustellen. Zur Brandbekämpfung muss eine ausreichende Wassermenge gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung stehen. Löschwasser kann zusätzlich aus der nahegelegenen Gersprenz entnommen werden.

Im Rahmen der Objektplanung ist die DIN 14090 - Flächen für die Feuerwehr - zu beachten. Die Lage von Hydranten ist mit den zuständigen Stellen abzustimmen.

4. Bodenschutz, Baugrund, Grundwasser

Es wird darauf hingewiesen, dass von der Gemeinde keine Baugrunderkundung durchgeführt wurde. Es wird daher empfohlen, vor Planungs- bzw. Baubeginn eine objektbezogene Erkundung auch in Bezug auf mögliche Grundwasserstände zu beauftragen. Es ist davon auszugehen, dass Grund- bzw. Schichtenwasser oberflächennah ansteht.

Es liegen derzeit keine Informationen über Altstandorte, Altablagerungen, Altlasten und / oder Grundwasserschäden vor. Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch) zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat IV / Da 41.5), zu informieren.

Bei Baugenehmigungsverfahren, die Altflächen, schädliche Bodenveränderungen und / oder Grundwasserschäden betreffen, ist die zuständige Bodenschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt (Dezernat IV / Da 41.5), zu beteiligen.

Um Trinkwasser einzusparen wird empfohlen, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser für die Brauchwassernutzung und Grünflächenbewässerung aufzufangen und zu nutzen.

Nicht verwendetes Niederschlagswasser der Dachflächen oder aus dem Überlauf von Zisternen soll nach Möglichkeit und geeigneten Untergrundverhältnissen vollständig oder teilweise innerhalb der Grundstücke versickert werden. Dabei sind Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 anzulegen. Die Versickerung von Niederschlagswasser auf Gewerbegrundstücken ist erlaubnispflichtig (Untere Wasserbehörde des Odenwaldkreises). Ggf. kann Niederschlagswasser auch direkt in einen Vorfluter eingeleitet werden. Auch hierzu ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich (Untere Wasserbehörde des Odenwaldkreises). Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens für die Einleitung von Niederschlagswasser in einen Vorfluter ist die gesicherte Abflussregelung nachzuweisen. Diese liegt vor, wenn der durch die zulässige Bebauung bedingte höhere Abfluss bei Niederschlag von den vorhandenen Fließgewässern ohne Schaden für die bebauten Flächen und die Unterlieger aufgenommen und abgeleitet werden kann. Sofern dies nicht möglich ist, sind zunächst intensiv alle realisierbaren dezentralen Kleinmaßnahmen und -rückhaltungen sowohl im Innen- als auch im Außenbereich auszuschöpfen (Versickerung von Niederschlagswasser, Flächenentsiegelung, Dachbegrünungen, Rückhaltungen hinter Straßen- und Wegedämmen und dgl.). Darüber hinaus sind erforderlichenfalls weitere zentrale Hochwasserrückhaltungen nachzuweisen.

Eine ausreichende Abflussregelung ist im beschriebenen Sinne wie folgt nachzuweisen bzw. zu konkretisieren: Hydraulischer Nachweis über die Leistungsfähigkeit der betroffenen Vorfluter sowie die Auswirkung erhöhter Abflüsse. Es darf insbesondere auch bei mittleren und kleineren Hochwässern keine wesentliche Erhöhung des Spitzenabflusses eintreten.

5. Immissionsschutz

Forderungen gegen die Straßen- und Verkehrsverwaltung sowie die Gemeinde auf aktive Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Lärmschutzwände) oder Erstattung von passiven Lärmschutzmaßnahmen (z.B. Einbau von Lärmschutzfenstern) sind ausgeschlossen.

6. Schutz von Gehölzen nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG die Beseitigung und das auf den Stock setzen von Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig ist. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

7. Überschwemmungsgebiet

Das Vorhaben liegt teilweise in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Gersprenz. Auf mögliche Schäden bei Eintritt von Hochwasserereignissen wird hingewiesen. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde oder Gebietskörperschaften aufgrund von Hochwasserschäden sind ausgeschlossen.

Bei Errichtung baulicher Anlagen in dem festgesetzten Überschwemmungsgebiet ist ggf. entfallender Retentionsraumverlust zeitgleich, volumengleich und funktionsgleich auszugleichen. Die Bebauung innerhalb des Überschwemmungsgebietes bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde des Odenwaldkreises zu beantragen ist.

PLANVERFAHREN

Aufstellungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 (1) BauGB in Verbindung mit §§ 12 und 13a BauGB durch die Gemeindevertretung — am 18.11.2010

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 3 (2) BauGB — am 17.12.2010

Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Begründung gemäß § 13a BauGb i. V. m. § 3 (2) BauGB — vom 27.12.2010 bis 28.01.2011

Beteiligung der berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB mit Anschreiben — vom 20.12.2010

Nach der Prüfung der fristgemäß eingegangenen Einwendungen **Satzungsbeschluss** durch die Gemeindevertretung gemäß § 10 (1) BauGB — am 16.06.2011

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte werden bekundet.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach
Brensbach, den 22.06.2011
Siegel — Unterschrift Bürgermeister

Rechtskräftig durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB — am 01.07.2011

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach
Brensbach, den 04.07.2011
Siegel — Unterschrift Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Planzeichenverordnung (PlanzV)
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG)
- Hessisches Wassergesetz (HWG)
- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessische Bauordnung (HBO)
  in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Satzung aktuellen Fassung.

Gemeinde Brensbach

1. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes "An der Hornsmühle" in der Kerngemeinde Brensbach

Maßstab:	1:500	Projekt-Nr.	90.124
Datum:	Juni 2011	Plan-Nr.:	s_500
gez.:	PJ/AG	geä.:	-

SCHWEIGER + SCHOLZ
Ingenieurpartnerschaft
Goethestraße 11
64625 Bensheim
Fon: (06251) 8 55 12 - 0
Fax: (06251) 8 55 12 - 12
e-mail: info@s2ip.de
http://www.s2ip.de